**Neu ab 01.01.2023:**

**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur noch in elektronischer Form, nicht mehr auf Papier**

Sehr geehrte/r Mitarbeiter\*innen,

ab dem 01.01.2023 ist ein neues Verfahren zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verpflichtend. Sie erhalten als Arbeitnehmer weiterhin einen Durchschlag der AU-Bescheinigung von Ihrem Arzt. Dieses Exemplar ist für ihre Akten bestimmt.

Die Daten für den Arbeitgeber werden elektronisch vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt und können vom Arbeitgeber abgerufen werden.

Bitte teilen Sie uns Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlichen Dauer weiterhin unverzüglich mit.

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

* Privat versicherte Beschäftigte
* AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
* Sonstige AU-Bescheinigungen, wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 01.01.2023 beim bisherigen Verfahren der Papierbescheinigung.